

Geschäftsordnung

vom 20. März 2017

(Stand 20. November 2017)

Inhaltsübersicht

	I	Allgemeines	4
Art. 1		Grundsatz	4
Art. 2		Organisation	4
Art. 3		Funktionsbeschreibungen	4
Art. 4		Reglemente, Konzepte, Richtlinien	4
Art. 5		Zeichnungsregelung	4
Art. 6		Finanzkompetenzen	4
	II	Schulbehörde	5
	1.	<i>Strategische Führung</i>	5
Art. 7		Grundsatz	5
Art. 8		Leitbild	5
Art. 9		Strategische Ziele	5
Art. 10		Schulprogramme	5
	2.	<i>Behördeninterne Organisation</i>	5
Art. 11		Konstituierung	5
Art. 12		Aufgaben und Befugnisse	5
Art. 13		Delegationen	6
	3.	<i>Sitzungen und Tagungen der Schulbehörde</i>	6
Art. 14		Teilnehmende	6
Art. 15		Einberufung	6
Art. 16		Traktanden	6
Art. 17		Ausstand	6
Art. 18		Beschlussfassung	7
Art. 19		Dringlichkeitsbeschlüsse	7
Art. 20		Kollegialitätsprinzip	7
Art. 21		Protokoll	7
Art. 22		Mitteilungen und Protokollauszüge	7
Art. 23		Öffentlichkeit und Schweigepflicht	7
Art. 24		Geschäftskontrolle	7
Art. 25		Abstimmungsvorlagen und Botschaften	7
	III	Schulpräsidium	8
Art. 26		Grundsatz	8
Art. 27		Pensum	8
Art. 28		Aufgaben und Befugnisse	8
Art. 29		Öffentlichkeitsarbeit	8

	IV Fachleitungsgremium	8
Art. 30	Grundsatz	8
Art. 31	Mitglieder	8
Art. 32	Aufgaben und Befugnisse	8
Art. 33	Organisation	8
Art. 34	Information	8
	V Leitung Pädagogik	9
Art. 35	Grundsatz	9
Art. 36	Aufgaben und Befugnisse	9
	VI Leitung Schulverwaltung	9
Art. 37	Grundsatz	9
Art. 38	Aufgaben und Befugnisse	9
	VII Arbeitsgruppen	9
Art. 39	Grundsatz	9
Art. 40	Aufgaben und Befugnisse	9
	VIII Kommissionen	10
Art. 41	Grundsatz	10
Art. 42	Mitglieder	10
Art. 43	Organisation	10
	IX Schulleitungen	10
Art. 44	Grundsatz	10
Art. 45	Aufgaben und Befugnisse	10
Art. 46	Pensum	10
	X Schlussbestimmungen	11
Art. 47	Inkraftsetzung	11
	Genehmigungsvermerk	11
	Anhang	11
	<i>Dokumentenverzeichnis</i>	11

I Allgemeines

Art. 1

Grundsatz

¹ Gemäss Gemeindeordnung Art. 22 gibt sich die Schulbehörde für ihre Tätigkeit eine Geschäftsordnung. Diese regelt die interne Organisation.

² Sie umfasst die Aufgaben und Befugnisse der verschiedenen Organe, soweit diese nicht bereits in übergeordneten Gesetzen oder in der Gemeindeordnung definiert sind.

³ Diese Geschäftsordnung ist öffentlich.

⁴ Die Schulbehörde überprüft diese Geschäftsordnung regelmässig und passt die Bestimmungen gegebenenfalls veränderten Bedürfnissen und Situationen an, in der Regel am Ende einer Amtsdauer.

Art. 2

Organisation

¹ Die Schulbehörde legt folgende interne Organisation fest:

- Schulbehörde
- Schulpräsidium
- Fachleitungsgremium
- Leitung Pädagogik
- Leitung Schulverwaltung
- Arbeitsgruppen
- Kommissionen
- Schulleitungen

² Die Schulbehörde definiert ein Organigramm*, welches die Struktur aufzeigt.

Art. 3

Funktions-
beschreibungen

¹ Die Funktionsbeschreibungen regeln verbindlich die Aufgaben und Befugnisse, soweit sie nicht in dieser Geschäftsordnung beschrieben sind.

Art. 4

Reglemente,
Konzepte, Richtlinien

¹ Die Schulbehörde erlässt Reglemente, Konzepte und Richtlinien. Sie werden in einem Managementhandbuch gesammelt. Diese Grundlagen umfassen die Bereiche Pädagogik, Personal, Organisation und Kommunikation.

Art. 5

Zeichnungsregelung

¹ Die Zeichnungsregelung erfolgt gemäss Reglement Unterschriftenregelung. Das Reglement wird von der Schulbehörde erlassen und periodisch überprüft und angepasst.

Art. 6

Finanzkompetenzen

¹ Die Gesamtverantwortung für den finanziellen Haushalt der Volksschulgemeinde Bischofszell trägt die Schulbehörde. Die Finanzkompetenzen sind im Reglement Finanzkompetenzen geregelt. Das Reglement wird von der Schulbehörde erlassen und periodisch überprüft und angepasst.

* siehe Anhang

II Schulbehörde

1. Strategische Führung

Art. 7

Grundsatz

- ¹ Die Schulbehörde sorgt dafür, dass der Bildungs- und Erziehungsauftrag erfüllt wird.
- ² Sie führt die gesamte Schule als Organisation. Sie erlässt Reglemente, Konzepte und Richtlinien.
- ³ Sie beobachtet die Entwicklung im gesellschaftlichen Umfeld und im Bildungswesen und bearbeitet daraus resultierende Erkenntnisse.
- ⁴ Sie legt Legislatur- und Jahresziele aufgrund interner und externer Beobachtungen und Entwicklungen fest und überwacht diese mittels Controlling.
- ⁵ Sie bewirtschaftet die Infrastruktur vorausschauend und kostenbewusst.
- ⁶ Sie führt die Organisation nach ökonomischen und ökologischen Grundsätzen.
- ⁷ Sie setzt die gesetzlichen Vorgaben um.

Art. 8

Leitbild

- ¹ Die Schule Bischofszell gibt sich ein Leitbild.
- ² Das Leitbild wird periodisch überprüft und den veränderten Bedürfnissen und Situationen angepasst, in der Regel zu Beginn einer neuen Amtsdauer.

Art. 9

Strategische Ziele

- ¹ Aufgrund von Visionen und den daraus abgeleiteten strategischen Zielen gibt die Schulbehörde kurz-, mittel- und langfristige Zielsetzungen für die operative Führung der Schule vor.

Art. 10

Schulprogramme

- ¹ Die Schulbehörde überprüft bei Bedarf oder mindestens einmal jährlich die von der Leitung Pädagogik vorgelegten Schulprogramme.

2. Behördeninterne Organisation

Art. 11

Konstituierung

- ¹ Die Schulbehörde konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.
- ² Sie wählt jeweils für die Amtsdauer das Vizepräsidium.
- ³ Das Aktariat wird von der Schulverwaltung geführt.

Art. 12

Aufgaben und Befugnisse

- ¹ Die Schulbehörde kann ihren Mitgliedern individuelle Aufgabenschwerpunkte mit den dazugehörigen Entscheidungsbefugnissen übertragen, dazu gehört auch die Personalführung.

Art. 13

- Delegationen
- ¹ Die Schulbehörde entsendet Delegierte in Organisationen und Interessengruppen.
 - ² Sie legt fest, wo eine Entsendung notwendig ist oder wo die Zustellung der Jahresberichte an die Schulbehörde ausreicht.

3. Sitzungen und Tagungen der Schulbehörde

Art. 14

- Teilnehmende
- ¹ An den Sitzungen und Tagungen der Schulbehörde nehmen zusätzlich die Leitungen Pädagogik und Schulverwaltung mit beratender Stimme teil.
 - ² Sofern die Geschäfte es erfordern, können weitere Fachpersonen beigezogen werden.
 - ³ Die Schulbehörde definiert Zeitgefässe, in denen sie ohne die Anwesenheit Dritter tagt.

Art. 15

- Einberufung
- ¹ Die Schulbehörde tagt so oft es die Geschäfte erfordern, in der Regel einmal im Monat.
 - ² Weitere Sitzungen und Tagungen finden auf Anordnung des Schulpräsidiums oder auf Begehren von mindestens zwei der Behördemitglieder statt.
 - ³ Das Schulpräsidium lädt ein, in der Regel nach den in der Jahresplanung festgelegten Terminen und in Ausnahmefällen kurzfristig.
 - ⁴ Bei Abwesenheit entschuldigen sich eingeladene Mitglieder beim Schulpräsidium.

Art. 16

- Traktanden
- ¹ Mindestens sechs Arbeitstage vor der Sitzung oder Tagung gibt das Schulpräsidium die Verhandlungsgegenstände in geeigneter Form bekannt. Es berücksichtigt dabei die Eingaben von Behördemitgliedern und der Leitungen Pädagogik und Schulverwaltung.
 - ² Mit dem Einverständnis der Mehrheit der anwesenden Behördemitglieder können die Reihenfolge der traktandierten Geschäfte verändert, einzelne Geschäfte abgesetzt und zusätzliche Geschäfte traktandiert werden.
 - ³ Auf Begehren von mindestens zwei Behördemitgliedern wird ein Geschäft zwingend für die nächstfolgende Sitzung traktandiert.

Art. 17

- Ausstand
- ¹ Ist ein Behördemitglied von Gesetzes wegen verpflichtet, in den Ausstand zu treten (gemäss § 7 Abs. 1 Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Thurgau), hat es den Sitzungsraum vor Diskussionseröffnung zum betreffenden Geschäft zu verlassen.
 - ² Ist der Ausstand streitig, entscheidet die Schulbehörde in Abwesenheit des betroffenen Mitglieds (§ 7 Abs. 2 Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Thurgau).

Art. 18

Beschlussfassung

- ¹ Die Schulbehörde fasst ihre Beschlüsse durch einfaches Mehr und als Kollegialbehörde. Bei Stimmgleichheit gilt jener Antrag als angenommen, für den der oder die Vorsitzende gestimmt hat.
- ² Für die Behördemitglieder besteht ein Stimmzwang (Ja oder Nein).
- ³ Vertritt ein Mitglied eine andere Meinung als die Mehrheit der anwesenden Behördemitglieder, so kann es eine entsprechende Erklärung zu Protokoll geben.

Art. 19

Dringlichkeitsbeschlüsse

- ¹ In dringlichen Angelegenheiten sind Zirkulationsbeschlüsse zulässig. Diese gelten als zustande gekommen, wenn die Mehrheit der Schulbehörde zustimmt.
- ² In unaufschiebbaren Angelegenheiten verfügt das Schulpräsidium im Namen der Schulbehörde.
- ³ Zirkulationsbeschlüsse und Präsidialentscheide sind an der nächsten Sitzung zu protokollieren.

Art. 20

Kollegialitätsprinzip

- ¹ Alle Behördemitglieder sind dem Mehrheitsbeschluss verpflichtet und dürfen gegenüber Dritten keine vom Kollegialentscheid abweichende Auffassung vertreten.

Art. 21

Protokoll

- ¹ Über die Verhandlungen der Schulbehörde wird ein Protokoll geführt.

Art. 22

Mitteilungen und Protokollauszüge

- ¹ Die Beschlüsse der Schulbehörde werden den Betroffenen durch Protokollauszug, mit separatem Schreiben oder mündlich mitgeteilt.
- ² Sie enthalten keine Angaben über Abstimmungsverhältnisse.

Art. 23

Öffentlichkeit und Schweigepflicht

- ¹ Die Verhandlungen der Schulbehörde und das Protokoll sind nicht öffentlich.
- ² Die Beratungen der Geschäfte obliegen der Schweigepflicht.
- ³ Die Information über die Verhandlungen der Behörde zuhanden der Mitarbeitenden und der Öffentlichkeit ist Sache des Schulpräsidiums oder einer damit beauftragten Person.

Art. 24

Geschäftskontrolle

- ¹ Die Schulbehörde sorgt für eine Geschäfts-, Pendenzen- und Terminkontrolle.

Art. 25

Abstimmungsvorlagen und Botschaften

- ¹ Botschaften zu Abstimmungsvorlagen werden von der für das Geschäft zuständigen Person in Zusammenarbeit mit der Schulbehörde und gegebenenfalls weiteren Fachpersonen ausgearbeitet.
- ² Die Schulbehörde verabschiedet die Botschaften und stellt den Stimmberechtigten Antrag.

III Schulpräsidium

Art. 26

Grundsatz ¹ Das Schulpräsidium leitet die Schule auf strategischer Ebene gemeinsam mit der Schulbehörde mittels Zielsetzungen und Controlling. Es führt den Vorsitz in der Schulbehörde.

Art. 27

Pensum ¹ Das Schulpräsidium ist ein Teilamt.
² Das Pensum des Schulpräsidiums wird jeweils auf Beginn der Amtsdauer festgelegt.

Art. 28

Aufgaben und Befugnisse ¹ Die Aufgaben und Befugnisse des Schulpräsidiums sind, soweit nicht durch höheres Recht geregelt, von der Schulbehörde festgelegt und in einer Funktionsbeschreibung festgehalten.

Art. 29

Öffentlichkeitsarbeit ¹ Das Schulpräsidium vertritt die Volksschulgemeinde Bischofszell gegen aussen.

IV Fachleitungsgremium

Art. 30

Grundsatz ¹ Das Fachleitungsgremium führt die Schule Bischofszell auf operativer Ebene. Es setzt die strategischen Vorgaben der Schulbehörde um.

Art. 31

Mitglieder ¹ Das Fachleitungsgremium setzt sich zusammen aus dem Schulpräsidium und den Leitungen Pädagogik und Schulverwaltung.
² Weitere Fachpersonen können beigezogen werden.

Art. 32

Aufgaben und Befugnisse ¹ Die Aufgaben und Befugnisse des Fachleitungsgremiums sind von der Schulbehörde festgelegt und in einer Funktionsbeschreibung festgehalten.
² Das Fachleitungsgremium hat Zugang zu den Personaldaten aller Mitarbeitenden.

Art. 33

Organisation ¹ Das Schulpräsidium lädt zu den Sitzungen ein. Die Traktandenliste ist für sämtliche Sitzungen standardisiert.
² Jedes Mitglied des Fachleitungsgremiums hat Vetorecht. Das Geschäft geht in diesem Fall an die Schulbehörde zur Entscheidung.

Art. 34

Information ¹ Über die Verhandlungen des Fachleitungsgremiums wird ein Protokoll geführt, welches der Behörde zur Information zur Verfügung gestellt wird.

V Leitung Pädagogik

Art. 35

Grundsatz

¹ Die Leitung Pädagogik ist zuständig für die fachliche Führung der Schulleitungen und die pädagogische Leitung sowie für die Schulentwicklung auf der Ebene der gesamten Volksschulgemeinde Bischofszell.

² Sie ist dem Schulpräsidium unterstellt.

Art. 36

Aufgaben und Befugnisse

¹ Die Aufgaben und Befugnisse der Leitung Pädagogik sind von der Schulbehörde festgelegt und in einer Funktionsbeschreibung festgehalten.

VI Leitung Schulverwaltung

Art. 37

Grundsatz

¹ Die Leitung Schulverwaltung ist zuständig für die Führung der gesamten Schulverwaltung.

² Sie ist dem Schulpräsidium unterstellt.

Art. 38

Aufgaben und Befugnisse

¹ Die Aufgaben und Befugnisse der Leitung Schulverwaltung sind von der Schulbehörde festgelegt und in einer Funktionsbeschreibung festgehalten.

VII Arbeitsgruppen

Art. 39

Grundsatz

¹ Für die Vorbereitung und Durchführung von Geschäften mit besonderer Tragweite oder umfangreichem Arbeitsaufwand setzt die Schulbehörde nach Bedarf Arbeitsgruppen ein.

Art. 40

Aufgaben und Befugnisse

¹ Ziele, Aufgaben, Befugnisse und Berichterstattung von Arbeitsgruppen sind in der Projektplanung geregelt.

VIII Kommissionen

Art. 41

- Grundsatz
- ¹ Die Schulbehörde kann Kommissionen einsetzen, insbesondere:
- Kommission Finanzen
 - Kommission Personalwahlen (befristet)
 - Kommission Bauten (befristet)

Art. 42

- Mitglieder
- ¹ Die Schulbehörde wählt die Leitung, deren Stellvertretung und die Mitglieder der Kommissionen.

Art. 43

- Organisation
- ¹ Die Schulbehörde kann zu Arbeitsinhalt und zur Führung einer Kommission Vorgaben machen.
- ² Die Kommission berichtet der Schulbehörde über deren Tätigkeit und stellt entsprechende Anträge.

IX Schulleitungen

Art. 44

- Grundsatz
- ¹ Die Schulleitungen sind zuständig für die organisatorische und pädagogische Leitung ihrer Schulleitungseinheit sowie die Führung der ihnen zugeteilten Mitarbeitenden.
- ² Die personelle Führung der Schulleitungen liegt beim Schulpräsidium, die organisatorische und fachliche Führung bei der Leitung Pädagogik.

Art. 45

- Aufgaben und Befugnisse
- ¹ Die Aufgaben und Befugnisse der Schulleitungen sind, soweit nicht durch höheres Recht geregelt, von der Schulbehörde festgelegt und in einer Funktionsbeschreibung festgehalten.

Art. 46

- Pensum
- ¹ Das Gesamtpensum der Schulleitungen bemisst sich nach den kantonalen Vorgaben.
- ² Abweichungen können von der Schulbehörde beschlossen werden.
- ³ Die Zuweisung der Pensen für die einzelnen Schulleitungen regelt die Schulbehörde. Sie beachtet dabei die Grösse der geleiteten Schuleinheiten sowie die delegierten Aufgaben und weitere Faktoren.

X Schlussbestimmungen

Art. 47

Inkraftsetzung

¹ Diese Geschäftsordnung ersetzt diejenige vom 27. April 2006, revidiert am 30. Juni 2009.

² Sie tritt auf 1. August 2017 in Kraft.

Genehmigungsvermerke

Ersterlass: Behördebeschluss vom 20. März 2017.

1. Änderung: Behördebeschluss vom 20. November 2017.

(Änderungen: Art. 16 Abs. 3, Art. 34 Abs. 1, Art. 44 Abs. 1)

Anhang

Dokumentenverzeichnis

Gemeindeordnung

Leitbild "Unsere Kernbereiche – unsere Schwerpunkte"

Reglement Unterschriftenregelung

Reglement Finanzkompetenzen

Organigramm

Personalwesen Teil Pädagogische Mitarbeitende

Personalwesen Teil Verwaltungspersonal

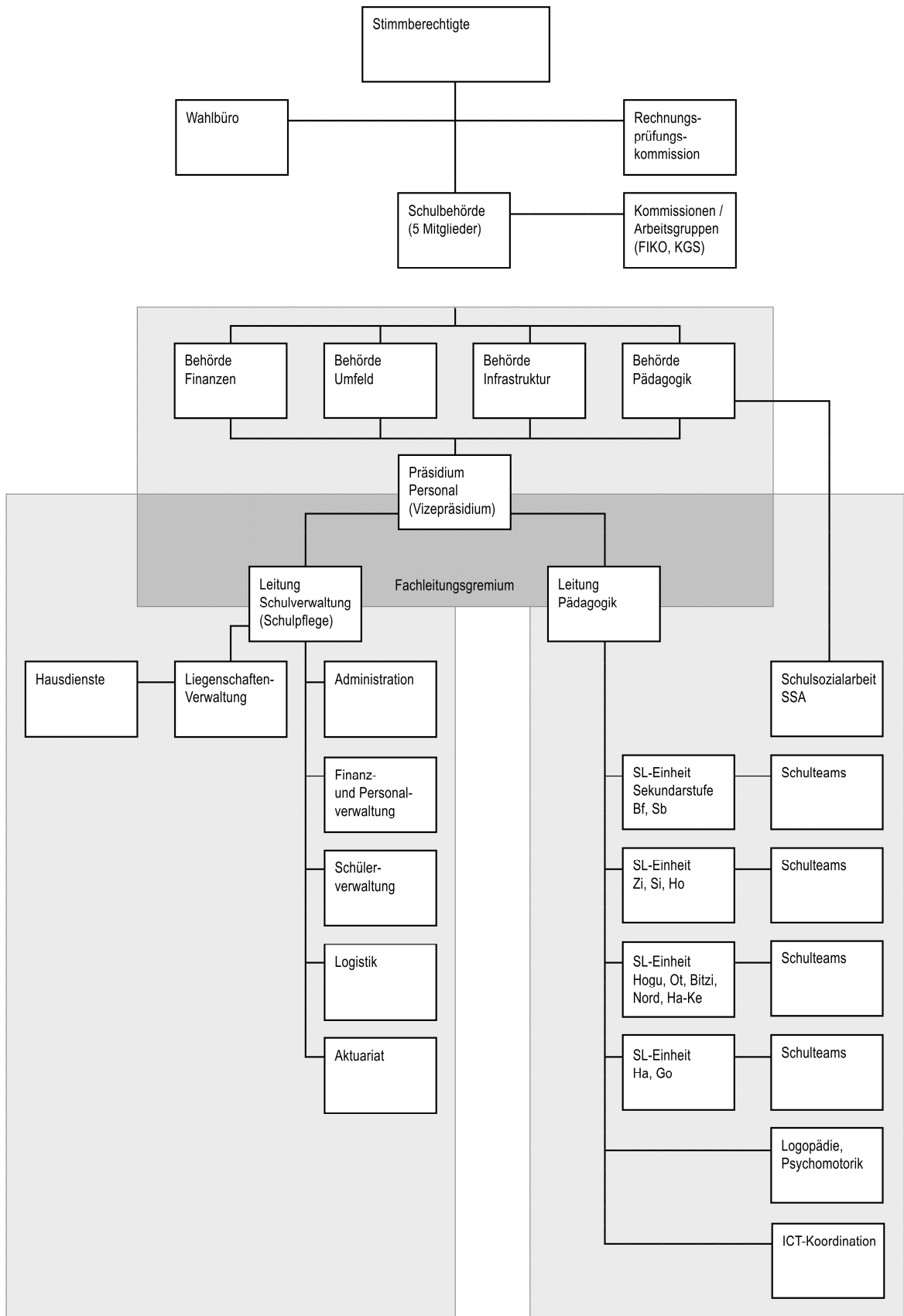
Aufgaben und Kompetenzen der Funktionen

Funktionsbeschreibungen

- Schulbehörde
- Schulpräsidium
- Fachleitungsgremium
- Leitung Pädagogik
- Leitung Schulverwaltung
- Schulleitungen
- Liegenschaftenverwaltung

Integriertes Kommunikationskonzept

Projektplanungsraster



Schulorte: Bf = Bruggfeld, Bitzi, Go = Gottshaus, Ha = Hauptwil, Ha-Ke = Halden-Kenzenau, Ho = Hohentannen, Hogu = Hoffnungsgut, Nord, Ot = Oberlor, Sb = Sandbänkli, Si = Sitterdorf, Zi = Zihlschlacht

Organisationsstruktur VSG Bischofszell, Stand 22. November 2017